

<b>Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU und des EWR</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Formulare</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	4
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	4

# Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU und des EWR

Die Aufenthaltskarte wird Familienangehörigen ausgestellt, die

- keine Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union - EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind

und

- mit einem **freizügigkeitsberechtigten** Bürger aus der EU oder dem EWR
- eine familiäre Lebensgemeinschaft führen.

Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. Sie bescheinigt das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Jede Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit) ist damit erlaubt.

**Familienangehörige von Deutschen bekommen grundsätzlich keine Aufenthaltskarte** nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe "Weiterführende Informationen"). Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Deutsche ein Freizügigkeitsrecht aus einem gemeinsamen Aufenthalt mit dem Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Ein Kurzaufenthalt reicht hierfür nicht aus.

## Voraussetzungen

- **Familienangehöriger ist selbst kein EU- oder EWR-Bürger**
- **Freizügigkeitsrecht liegt vor**  
Familienangehörige genießen nur dann ein vom EU-/EWR-Bürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht, wenn dieser ein Freizügigkeitsrecht besitzt, z.B. als
  - Arbeitnehmer
  - Selbstständiger
  - Nichterwerbstätiger
- **Familiäre Beziehung zu einem Bürger der EU oder des EWR**  
Familienangehörige nach dem Freizügigkeitsrecht sind insbesondere
  - Ehepartner / gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner oder
  - minderjähriges ledige Kinder oder
  - ElternteileFamilienangehörige von Deutschen bekommen grundsätzlich keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe "Weiterführende Informationen"). Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Deutsche ein Freizügigkeitsrecht aus einem gemeinsamen Aufenthalt mit dem Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat.
- **Familiäre Lebensgemeinschaft**  
Zwischen dem Familienangehörigen und dem EU-/EWR-Bürger muss in Berlin eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)

- **Persönliche Vorsprache mit Termin**

Bitte wenden Sie sich für die Vereinbarung eines Termins per Kontaktformular an die zuständigen Referate F 1 und F 2 (siehe "Weiterführende Informationen").

## **Erforderliche Unterlagen**

- **Formular "Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte" (ausgefüllt)**

- **Gültiger Pass**

- **1 aktuelles biometrisches Passfoto**

Achtung:

- Ab dem 01.05.2025 dürfen biometrische Passfotos grundsätzlich nur noch direkt in den Behörden oder in Fotostudios digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg übermittelt werden.
- Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Termin auf der Website des Landesamtes für Einwanderung (siehe „Weiterführende Informationen“) über den jeweils aktuellen Stand.

- **Nachweis der Verwandtschaft mit dem EU-/EWR-Bürger**

z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

- **Bei allen ausländischen Urkunden: Übersetzung, eventuell zusätzlich Apostille oder Legalisation**

- Bitte legen Sie von allen ausländischen Urkunden eine beglaubigte Übersetzung vor.
- Je nach Herkunftsland benötigen Sie zu der Urkunde auch eine Apostille oder Legalisation. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie zum Beispiel beim Auswärtigen Amt: Internationaler Urkundenverkehr (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen").

- **Meldebestätigung des EU-/EWR-Bürgers**

- **Nachweise zum Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers**

Im Einzelfall können Nachweise über das Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers verlangt werden. Bitte bringen Sie deshalb folgende Unterlagen mit:

- bei Arbeitnehmern: Bestätigung des Arbeitgebers über die Einstellung oder Beschäftigung
- bei Selbstständigen: Gewerbeanmeldung, Steuernummer, aktuellen Steuerbescheid
- bei Nicht-Erwerbstätigen: Nachweise über Krankenversicherung und Existenzmittel
- bei Familienangehörigen von Deutschen: Aufenthaltskarte bzw. Daueraufenthaltskarte des anderen EU-Staates für den Familienangehörigen

- **Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin**

- Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**

- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

## **Formulare**

- **Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte**

([https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/\\_assets/mdb-f403267-labo\\_4330\\_m\\_antrag\\_daueraufenthaltsbesch\\_f\\_r\\_unionsb\\_rger\\_antrag\\_daueraufenthaltskarte\\_angaben\\_aufenthaltskarte\\_f\\_drittstaatsangeh\\_rige\\_familienang\\_.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f403267-labo_4330_m_antrag_daueraufenthaltsbesch_f_r_unionsb_rger_antrag_daueraufenthaltskarte_angaben_aufenthaltskarte_f_drittstaatsangeh_rige_familienang_.pdf))

## Gebühren

- 46,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 27,60 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- 6,00 Euro zusätzlich: Für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort

## Rechtsgrundlagen

- **Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) § 5 Abs. 1**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Nach der Vorsprache mit Termin dauert es ungefähr 4 Wochen, bis die Aufenthaltskarte als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

## Weiterführende Informationen

- **Kontaktformular für die Vereinbarung eines Termins in den Referaten F 1 und F 2 (Landesamt für Einwanderung)**  
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/formular.1601772.php>)
- **Digitale Fotos für Aufenthaltsdokumente ab 01.05.2025 (Landesamt für Einwanderung)**  
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1541531.php>)
- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung) (Dienstleistung)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)
- **Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters**  
([https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/\\_assets/mdb-f402544-20161102\\_wohnungsgeberbestaetigung.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf))
- **Aufenthaltserlaubnisse für Familienangehörige von Deutschen (Landesamt für Einwanderung)**  
(<https://www.berlin.de/einwanderung/termine/unsere-dienstleistungen/artikel.873415.php#Familie>)
- **Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern (Dienstleistung)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324283/>)
- **Daueraufenthaltsbescheinigung für EU- und EWR-Bürger (Dienstleistung)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324284/>)

- **Internationaler Urkundenverkehr (Auswärtiges Amt)**

(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>)